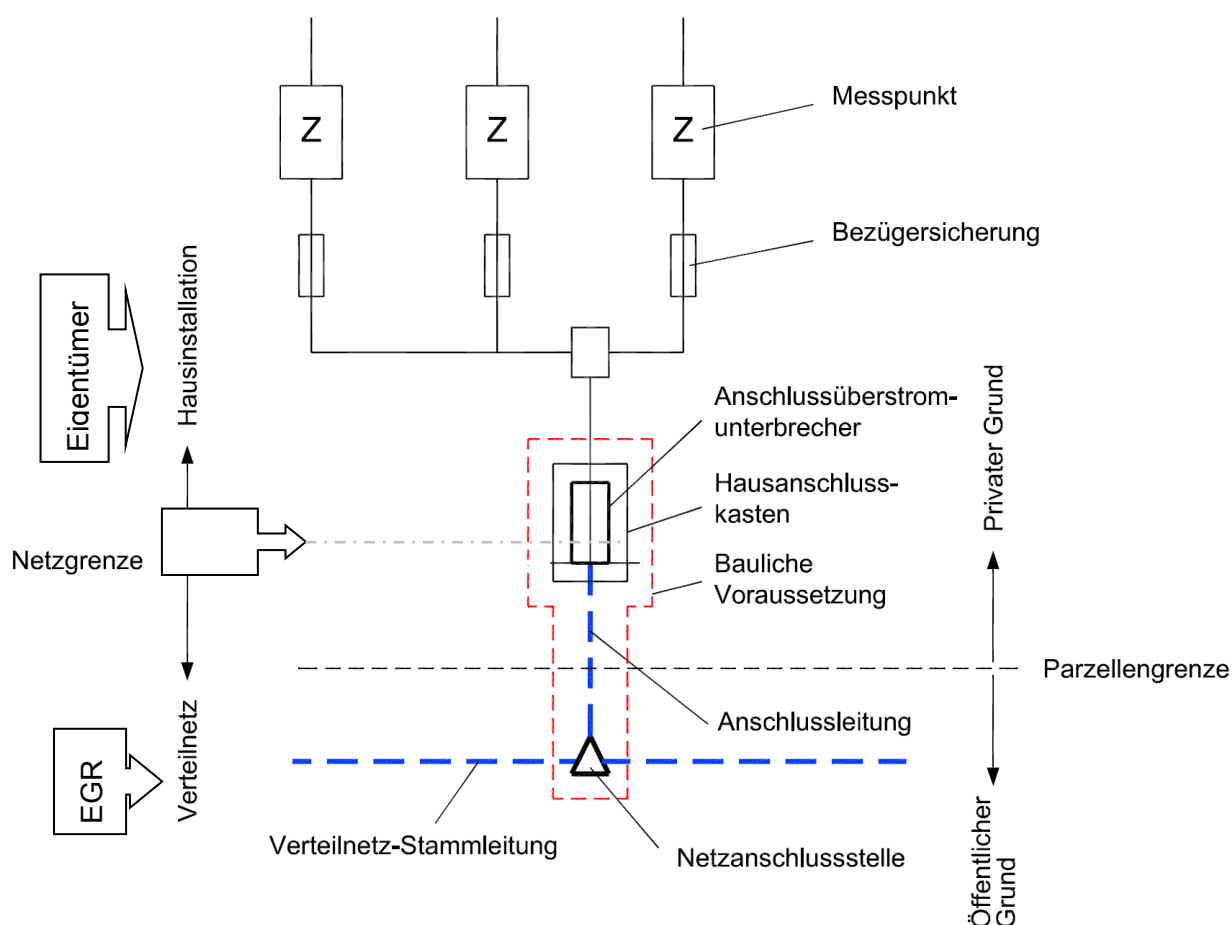


## Anhang 1

### Abgrenzung Netzanschluss Elektrizität



#### Platzierung Hausanschluss

Der Anschlussüberstromunterbrecher und die Mess- und Steuerapparate der EGR sind aussen am Gebäude oder in einem von aussen allgemein zugänglichen Raum oder Kasten anzubringen. Der Raum muss von den privaten Räumen getrennt sein.

#### Aussenzählerkasten

Bei Einfamilienhäuser, Zwei- und Dreifamilienhäuser sowie bei Liegenschaften, bei denen die Zugänglichkeit zur Messeinrichtung nicht jederzeit gewährleistet ist, ist ein wetterfester Aussenzählerkasten an gut zugänglicher, wettergeschützter Stelle in der Hausfront zu montieren (technische Anschlussbedingungen beachten).

## Anhang 2

### Kostenpflichtige Dienstleistungen

	<b>inkl. 8% MWST</b>
2. Mahnung	CHF 20.-
3. Mahnung	CHF 20.-
Energieunterbruch, -wiedereinschaltung aufgrund ausstehender Forderungen (pro Ereignis)	CHF 50.-

## **Anhang 3**

### **Einmalige Anschlussgebühren**

#### **Anschlussgebühren**

Für das vorgelagerte Netz hat der Kunde Anschlussgebühren gemäss dem Beitrags- und Gebührenordnung der Gemeinde Roggwil zu leisten, unabhängig ob für den jeweiligen Anschluss Netzausbauten getätigt werden müssen.

#### **Netzanschlusskosten**

Die Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung ab Netzanschlussstelle (siehe Anhang 1) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

## **Anhang 4**

### **Baustrom**

#### **1. Grundsatz**

Für Baustellen und andere temporäre Anlagen können zeitlich befristete Netzanschlüsse eingerichtet werden. Die EGR ist in jedem Fall zu informieren. Durch die EGR werden weder Baustromverteiler noch Energieübergabekasten (EÜK) geliefert und/oder eingerichtet. Wenn nicht vorhanden liefert die EGR einen Zähler für die Dauer der befristeten Anlagen. Die rechtlichen Grundlagen für die Meldepflicht, Installation, den Betrieb und Unterhalt der Anlagen sind in jedem Fall einzuhalten.

#### **2. Rechtliche Grundlagen**

Diese Richtlinien gelten für das ganze direkte Versorgungsgebiet der EGR. Es gelten zusätzlich die folgenden jeweils gültigen Bestimmungen:

- Die Niederspannungs-Installationsnorm (NIN)
- Die Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV)
- Die Netzanschlussrichtlinien der EGR
- Die technischen Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände, insbesondere die Empfehlungen des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) für den Netzanschluss von Endkunden
- Werkvorschriften (TAB) Deutschschweiz

Das Erstellen, das Anschliessen und die Verantwortung für den eigentlichen Baustromverteiler liegen nun beim konzessionierten Elektronunternehmen oder dem Installationsinhaber.

#### **3. Zeitliche Befristung**

Temporäre Netzanschlüsse dürfen während max. 2 Jahren betrieben werden. Nach Ablauf dieser Frist wird der zeitlich befristete Netzanschluss demontiert oder durch einen ordentlichen Netzanschluss ersetzt.

#### **4. Bezugsberechtigte Leistung**

Der Kunde vereinbart mit der EGR die für den zeitlich befristeten Netzanschluss benötigte Anschlussleistung. Anhand dieser bezugsberechtigten Leistung bestimmt die EGR den Standort der Netzanschlussstelle.

#### **5. Ausführung des temporären Netzanschlusses**

- Temporäre Netzanschlüsse müssen mit der Installationsanzeige mindestens 2 Wochen vor dem gewünschten Inbetriebnahmetag bei der EGR bestellt werden.

- Das Bauprovisorium wird durch ein konzessioniertes Elektroinstallationsunternehmen an der Netzanschlussstelle angeschlossen, gemäss NIV 734.27 Art. 24 geprüft und in Betrieb gesetzt. Das Elektroinstallationsunternehmen übergibt der EGR innerhalb von 10 Tagen den Sicherheitsnachweis.
- Ist eine Installation länger als 6 Monate in Betrieb, muss das Elektroinstallationsunternehmen ein unabhängiges Kontrollorgan oder eine akkreditierte Inspektionsstelle beauftragen, einen Sicherheitsnachweis zu erstellen und ihn die EGR einreichen.
- Die Verantwortung für die Leitung von der Netzanschlussstelle der EGR bis und mit Baustromverteiler liegt beim konzessionierten Elektroinstallationsunternehmen.

## **6. Netzkostenbeiträge**

Für zeitlich befristete Netzanschlüsse werden keine Netzkostenbeiträge erhoben. Montage, Demontage und Miete der Bauprovisorien gehen in vollen Umfang zu Lasten des Bauherrn.

Baustrom pro kWh gemäss aktuellem Preisblatt.

Der Zählerstand ist vor der ersten Inbetriebnahme und nach Demontage der befristeten Anlagen zu melden. Der Bauherr meldet den Energieverbrauch quartalsweise. Die Energieabrechnung erfolgt quartalsweise.

## **6. Änderungen an zeitlich befristeten Netzanschlüssen**

Allfällige Änderungen oder Verlegungen, die während der Einsatzzeit eines zeitlich befristeten Netzanschlusses notwendig werden, gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden. Dies gilt insbesondere für die Verlegung des Netzanschlusses aufgrund unzulässiger Netzurückwirkungen in das Verteilnetz der EGR, wie z.B. Flicker, Spannungseinbrüche, Oberwellen. Diese Arbeiten werden ausschliesslich durch die EGR ausgeführt.

Falls der Verursacher den Leistungsbezug über die vereinbarte bezugsberechtigte Leistung hinaus erhöht oder unzulässige Spannungsbeeinflussungen verursacht, gehen daraus entstehende Schäden und Kosten zu seinen Lasten.

## Anhang 5

### Energieerzeugungsanlagen

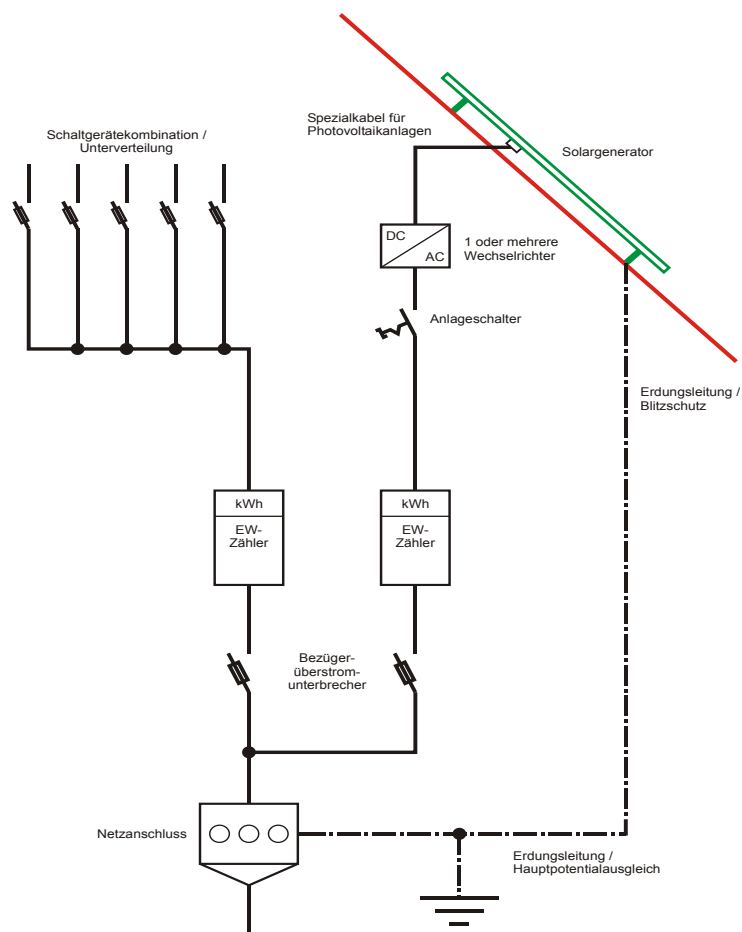
#### 1. Messung

Es gibt zwei Varianten für die Messung der produzierten Energie:

##### 1.1 Bruttomessung

Einspeisen der gesamten Produktion der Energieerzeugungsanlage ins Netz der EGR (Schema Bruttomessung). Bei der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) ist das Messschema „Bruttomessung“ vorgeschrieben. Bei Einspeiseleistungen  $\geq 2.5$  kVA sind Dreiphasenwechselrichter einzusetzen.

#### Prinzipschema Bruttomessung der produzierten Energie (Anlagen ab 10 kVA)

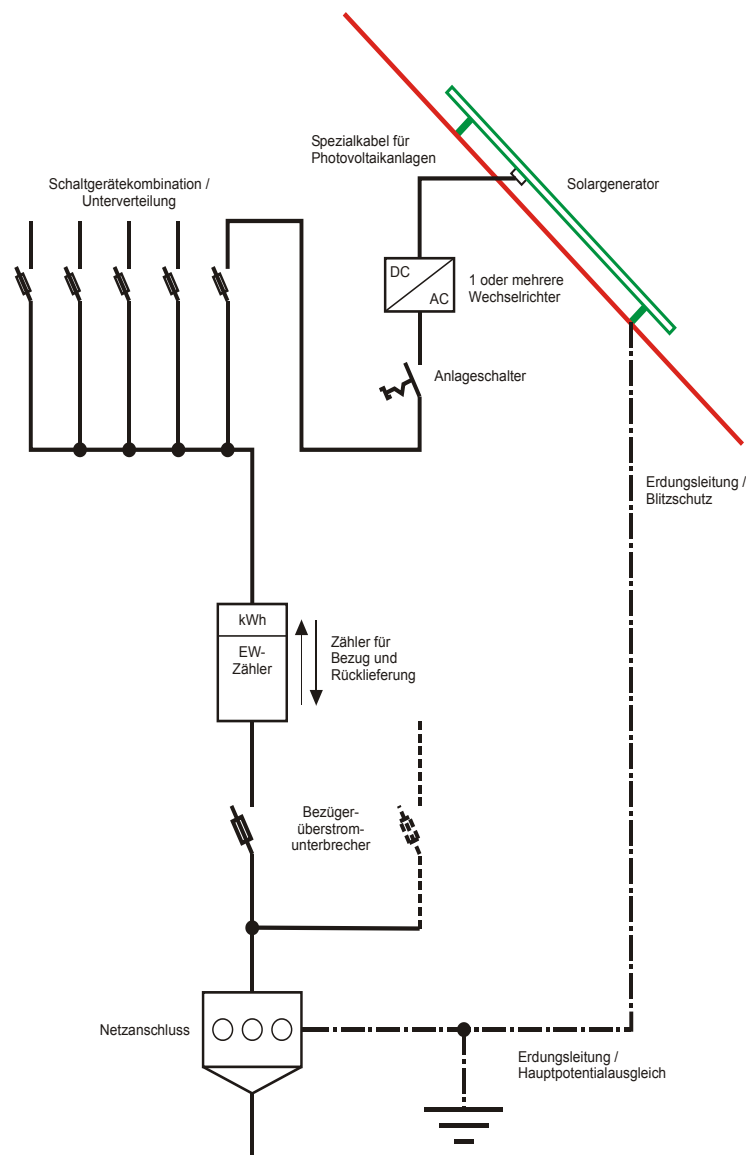


Vorteil für den Kunden	Speziell zu beachten
Ein Wechsel zur "kostendeckenden Einspeisevergütung" kann ohne Installationsänderung erfolgen. Messwerte von Bezug und Produktion sind vorhanden.	Es sind zwei Zähler notwendig. Der Grundpreis wird zwei Mal verrechnet.

## 1.2 Nettomessung

Als Überschussenergie gilt die erzeugte Energie, für welche am Ort der Produktionsstätte kein Eigenbedarf besteht (Schema Nettomessung). Die Überschussenergie wird vergütet. Bei Einspeiseleistungen  $\geq 2.5$  kVA sind Dreiphasenwechselrichter einzusetzen.

### Prinzipschema Nettomessung der Überschussenergie (Anlagen bis 10 kVA)



Vorteil für den Kunden	Speziell zu beachten
Kein zusätzlicher Zähler notwendig. Der Grundpreis wird nur einmal verrechnet. Die produzierte Energie wird selbst verbraucht, dadurch nimmt der Strombezug aus dem Netz ab.	Bei einem Wechsel in die "kostendeckende Einspeisevergütung" fallen Installationskosten für den zweiten Zähler an

## **2. Vergütung der produzierten Energie**

Dieser Abschnitt regelt die Vergütung von elektrischer Energie aus nicht erneuerbaren und erneuerbaren Energiequellen.

Die Rücklieferung erfolgt in das Niederspannungsnetz (400/230V).

Für Rücklieferungen in das Mittelspannungsnetz der EGR (16kV) werden separate Verträge zwischen dem Produzenten und der EGR abgeschlossen.

Die Vergütung erfolgt in Abhängigkeit der Produktionsart (erneuerbar, nicht erneuerbar) und des Absatzkanals (z.B. KEV).

Jeder Produzent kann seine produzierte Energie selber vermarkten und einen allfälligen Mehrwert generieren. Will ein Produzent die Energie der EGR liefern, vergütet die EGR die Energie zum Ansatz der vermiedenen Kosten (Energieeinkaufskonditionen der EGR vom Vorlieferant) abzüglich 8% für die Administration.

Ein Produzent kann in das KEV wechseln. Mit dem Wechsel in das KEV erfolgt die Vergütung der Energie durch die Swissgrid. Der Produzent meldet den Wechsel frühzeitig der EGR.

Integrierter Bestandteil dieser Rückliefertarife sind die Anschluss- und Messbedingungen der VTE Empfehlung (Ausgabe März 2010) „Empfehlung zur Messdatenerfassung und Abrechnung der Stromproduktion aus Energieerzeugungsanlagen“.

### **2.1 Leistungsfaktor (Blindenergie)**

Die Blindenergielieferung während dem Hochtarif soll nicht grösser sein als 43% der gleichzeitigen Wirkenergielieferung ( $\cos \varphi 0.92$ ). Eine allfällige Mehrlieferung an Blindenergie wird gemäss Preisblatt (Blindenergie) verrechnet.



**2.2 Aufnahme in die HKN-Datenbank, Beglaubigung der Anlagedaten**

Jeder Stromproduzent in Versorgungsgebiet der EGR wird im HKN (Herkunftsnachweis) der Swissgrid eingetragen.

Für die „Beglaubigung der Anlagedaten“ (Anlagen kleiner 30kWp) behält sich die EGR vor, einen Pauschalbetrag von Fr. 200.-- pro Anlage zu verrechnen. Darin enthalten sind der Zeitaufwand für eine einmalige Vor-Ort-Abnahme, die Wegpauschale sowie das Erstellen und der Versand der Beglaubigung gemäss Swissgrid Formular. Anlagen ab 30kWp müssen generell durch einen akkreditierten Auditor der Swissgrid AG auf Kosten des Stromproduzenten beglaubigt werden.

Kann die Beglaubigung wegen allfälliger Mängel nicht erteilt werden, so behalten wir uns vor, den Zusatzaufwand für weitere Abnahmen / Beglaubigungen zu verrechnen.

**Gültigkeit**

Die Rücklieferungspreise können jährlich zum 01.01. eines Jahres angepasst werden. Diese Preise ersetzen alle vorherigen Preise.